

## **Der Bund**

Donnerstag, 10.07.2003, Ausgabe-Nr. 158, Ressort Schweiz

### **Keine Erziehung mit Schlägen**

#### **Bundesgericht entscheidet:**

#### **Das Schlagen als Erziehungsmethode hat ausgedient**

Im konkreten Fall hatte ein Vater den Konkubinatspartner seiner getrennt von ihm lebenden Frau angezeigt, weil dieser innerhalb von drei Jahren die beiden neun- und elfjährigen Kinder bis zu zehnmal geohrfeigt und ihnen Fusstritte in den Hintern versetzt hatte. Zusätzlich hatte er die Kinder auch an den Ohren gezogen. Die Waadtländer Justiz jedoch gab der Strafanzeige keine Folge. Sie befand, die Tötlichkeiten des «Ersatzvaters» seien durch das Erziehungs- und Züchtigungsrecht gedeckt.

Dieser Auffassung widersprach nun das Bundesgericht in einem gestern veröffentlichten Urteil. Heutzutage werde jede Form der physischen Gewalt und jede herabwürdigende Behandlung von Kindern wie Tritte in den Hintern missbilligt. Das Bundesgericht räumt ein, dass ein gelegentlicher Klaps bei einem unfolgsamen Kind nicht schaden könne und durch das Erziehungsrecht gedeckt sei. Regelmässige Gewalt und Tötlichkeiten seien indes nicht zu dulden.

Das Bundesgericht verweist in seiner Begründung auf Artikel 126, der vor rund zwölf Jahren geändert wurde und explizit verlangt, dass ein Täter von Amtes wegen zu verfolgen ist, wenn er wiederholt Tötlichkeiten an Personen oder Kindern begeht, die unter seiner Obhut stehen oder für die er zu sorgen hat. Im konkreten Fall befand das Bundesgericht, dass der «Ersatzvater» die zulässige Grenze überschritten habe. Der Fall geht nun an die Waadtländer Justiz zurück, die einen neuen Entscheid fällen muss.

Katrin Hartmann vom Kinderschutz Schweiz sprach von einem fortschrittlichen Entscheid. «Wir fordern seit langem, dass auch in der Schweiz explizit ein Verbot von körperlicher Strafe an Kindern eingeführt wird», sagte sie gegenüber Radio DRS. Gemäss Studien würden 70 bis 80 Prozent aller Kinder Gewalt erfahren. (ap)